

3. Änderung des Flächennutzungsplanes
zur Aufhebung der räumlichen Steuerung
der Windenergienutzung

**Zusammen-
fassende Erklärung**

§ 6a Abs. 1 BauGB

Stadt Balve

| | | | |
|----------|--|----------|---------------------------|
| 1 | Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung | 3 | Inhaltsverzeichnis |
| 2 | Verfahrensablauf | 4 | |
| 3 | Berücksichtigung der Umweltbelange | 4 | |
| 4 | Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen | 4 | |
| 5 | Alternative Planungsmöglichkeiten | 5 | |

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

1 Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Balve steuert die Windenergienutzung im Stadtgebiet räumlich durch eine sogenannte „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ im nördlichen Stadtgebiet (Beckumer Feld). Diese Konzentrationszone wurden mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP 2009) in Kraft gesetzt. Vorgesehen ist auch eine Höhenbeschränkung auf 150 m Gesamthöhe über Grund. In dieser Konzentrationszone wurden drei Windkraftanlagen errichtet.

Es war planerisches Ziel der Stadt, eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu entfalten (Ausschlusswirkung außerhalb der Konzentrationszone). Die Stadt Balve geht aufgrund der geringen Flächengröße der Konzentrationszone (14,4 ha) und der bestehenden Höhenbegrenzung (150 m) davon aus, dass die Planung einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Es wurde daher zwar ein Beschluss für ein neues gesamträumliches Konzept zur Steuerung der Windenergienutzung beschlossen, aufgrund sich ständig verschärfender Ansprüche aus der Rechtsprechung und schließlich aufgrund der Abschaffung dieses Planungsinstrumentes im Zuge des Wind-an-Land-Gesetzes jedoch nicht zu einem Abschluss gebracht. Die ersatzlose Aufhebung der ohnehin vermutlich rechtsunwirksamen Steuerungsplanung mit nur einer Konzentrationszone war daher vor dem Hintergrund, der Windenergienutzung mehr Raum zu geben, folgerichtig.

Die veränderten geopolitischen Gegebenheiten durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine haben zudem deutlich gemacht, dass der Ausbau der Windenergie auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist. Ein entsprechender Abwägungsvorrang wurde zwischenzeitlich in § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) verankert und mit dem „überragenden öffentlichen Interesse“ und „der öffentlichen Sicherheit dienend“ begründet.

Es ist daher Ziel des Rates der Stadt Balve, die Darstellung einer Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung im FNP ersatzlos aufzuheben und damit der Windenergienutzung im Stadtgebiet mehr Raum zu geben. Der Rat der Stadt Balve hat vor diesen Planungshintergründen am 28.09.2022 einen Aufstellungsbeschluss zur 3. FNP-Änderung gefasst.

2 Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung erfolgte durch den Rat der Stadt Balve am 28.09.2022, ortsüblich bekannt gemacht am 17.05.2022.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 25.05.2023 bis einschließlich 27.06.2023 stattgefunden. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand im gleichen Zeitraum statt.

Die öffentliche Auslegung der bis auf wenige redaktionelle Änderung in der Begründung unveränderten Planunterlagen, fand im Zeitraum vom 21.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024 statt. Diese Auslegung wurde am 20.09.2023 beschlossen und am 13.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht. In diesem Verfahren wurden seitens der Öffentlichkeit und seitens der Behörden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben. Eine Planänderung war auch hier nach Abwägung der Stellungnahmen nicht erforderlich, so dass der Rat der Stadt Balve am 03.07.2024 über alle vorgebrachten Bedenken und Anregungen entschieden und die 3. Änderung des FNP festgestellt hat.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Da Verfahrensinhalt die Aufhebung einer kommunalen Planungsabsicht war, kann angenommen werden, dass durch diese Aufhebung der Ausschlusswirkung keine erheblichen Umweltauswirkungen unmittelbar ausgelöst werden, da jedes künftige Vorhaben zum Bau von Windkraftanlagen im Detail im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren auch auf die Umweltauswirkungen geprüft wird und z.B. unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte eine Genehmigung ausschließen. Der wesentliche Umweltaspekt „Klima“ wird durch die Möglichkeit, nunmehr verstärkt die regenerative Energiequelle „Wind“ zu nutzen, positiv beeinflusst.

Die Berücksichtigung der Umweltbelange wurde im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht als Teil der Planbegründung) für alle Schutzgüter abgeprüft.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Seitens der Öffentlichkeit wurden keinerlei Bedenken oder Anregungen vorgetragen oder Hinweise gegeben.

Auch im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden lediglich Hinweise dahingehend gegeben, was Einzelprojekte im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu beachten haben (z.B. Abstandserfordernisse zur technischen Infrastruktur).

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als Alternative zur Aufhebung der Ausschlusswirkung mit dem Ziel, weitere Windkraftanlagen im Stadtgebiet zu ermöglichen, wurde die Errichtung weiterer Konzentrationszonen in Betracht gezogen. Eine Ausweisung weiterer Konzentrationszonen ist jedoch an der Komplexität einer solchen Planung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises artenschutzfachlicher Konfliktlösungen und an nicht ausreichendem Raum für die Windenergienutzung gescheitert.

Entscheidend ist aber, dass durch das Wind-an-Land-Gesetz („Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022“, Artikelgesetz, das auch das BauGB ändert) der Zeitraum für derartige Neuplanungen in den Übergangsregelungen des § 245e des BauGB befristet ist. Die Wirksamkeit einer Neuplanung bis zum 01.02.2024 war aufgrund des hohen Planungs- und Gutachtenaufwandes nicht mehr leistbar, so dass dann der neue § 249 BauGB zum Tragen kommt, wonach die Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windkraftvorhaben entfallen. Das Ziel, kurzfristig weitere Standorte für Windkraftanlagen zu ermöglichen, kann daher nur mit der Aufhebung der bisherigen restriktiven Planung erreicht werden.

Aufgestellt am 09.07.2024

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner